

Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 11. Februar 2011

TVMindestlohn Sicherheit

Ausfertigungsdatum: 05.05.2011

Vollzitat:

"Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 11. Februar 2011 vom 5. Mai 2011 (BAnz. 2011 Nr. 72 S. 1693)"

Die zugehörige V v. 5.5.2011 BAnz. Nr. 72, 1692 tritt gem. § 2 dieser V am 31.12.2013 außer Kraft

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.6.2011 +++)

(+++ Text der Verordnung siehe SicherheitArbbV +++)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland;
fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen;
persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Auszubildenden.

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 2 Mindestlöhne

(1) Die Stundenlöhne für Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst betragen:

Bundesland	ab 1. Juni 2011	ab 1. März 2012	ab 1. Januar 2013
Baden-Württemberg	8,60 €	8,75 €	8,90 €
Bayern	8,14 €	8,28 €	8,42 €
Nordrhein-Westfalen	7,95 €	8,09 €	8,23 €
Hessen	7,50 €	7,63 €	7,76 €
Niedersachsen	7,26 €	7,38 €	7,50 €
Bremen	7,16 €	7,33 €	7,50 €
Hamburg	7,12 €	7,31 €	7,50 €
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	6,53 €	7,00 €	7,50 €

(2) Die Stundenlöhne gemäß Absatz 1 stellen zugleich die untersten Vergütungen für alle unter den Geltungsbereich nach § 1 fallenden Arbeitnehmer dar. Ansprüche auf höhere Stundenlöhne bleiben unberührt.

§ 3 Arbeitsortprinzip

Hinsichtlich des in diesem TV Mindestlohn festgelegten Mindestlohnes ist auf den jeweiligen Ort der Erbringung der Arbeitsleistung abzustellen. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4 Fälligkeit der Vergütungsansprüche

Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.